

Eine weitere wichtige Aufgabe der Leiter der Betriebe besteht darin, den Prozeß der Bewährung und Erziehung der Verurteilten zu kontrollieren.

In der Regel geschieht das in Aussprachen mit den Verurteilten und den Leitern der Kollektive. Häufig nehmen auch Leitungskader an Beratungen der Kollektive über das Verhalten der Verurteilten während der Bewährungszeit teil.

Hierzu gehört auch die Pflicht der Leiter, die Entwicklung der Verurteilten einzuschätzen und das Gericht darüber zu informieren (§ 342 Abs. 4 StPO). Die Information der Gerichte unmittelbar durch die Kollektive kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wenn dem Verurteilten gemäß §33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB die Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber dem *Kollektiv* auferlegt wurde) in Betracht.

Ein wichtiges Mittel der Kontrolle durch die Leiter ist es, von dem Verurteilten konsequent zu fordern, daß er dem Leiter über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten berichtet (§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB). Die Berichterstattung des Verurteilten muß sich auf alle Verpflichtungen beziehen, die sich aus der Verurteilung auf Bewährung ergeben, insbesondere geht es jedoch um die Verpflichtungen des Verurteilten, die in seinem Arbeitsbereich zu verwirklichen sind.

Auf mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung der gerichtlichen Auflagen und anderes Fehlverhalten der Verurteilten müssen die Leiter rasch und konsequent reagieren. Damit unterstützen sie wirksam die gesellschaftlich-erzieherische Arbeit der Kollektive. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, daß sie Hinweise der Kollektive auf kritikwürdiges Verhalten der Verurteilten gewissenhaft prüfen und beachten. Wird bei der Verletzung von Bewährungspflichten nichts veranlaßt, wirkt sich dies auf den Bewährungs- und Erziehungsprozeß des Verurteilten nachteilig aus. Bei Pflichtverletzungen müssen die Leiter konkrete Auseinandersetzungen mit den Verurteilten in deren Arbeitskollektiven führen oder veranlassen. Erforderlichenfalls haben die Leiter gemäß § 32 Abs. 2 StGB Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit anzuwenden oder gerichtliche Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 5 StGB bzw. den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Über den Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 1 StGB sollten die Leiter stets die Gerichte informieren (§ 342 Abs. 4 StPO),

### *Die Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung Inhalt und Umfang der Aufgaben*

Die hohe Verantwortung der Leiter und Kollektive für die Erziehung und Kontrolle der Verurteilten schränkt in keiner Weise die Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ein. Eine höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung ist wesentlich auch davon abhängig, wie die Gerichte die ihnen bei der Verwirklichung dieser Strafe obliegenden anspruchsvollen Aufgaben erfüllen. Inhalt und Umfang der Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung sind in § 342 StPO und in den §§ 12—16 der 1. DB zur StPO umfassend ausgestaltet.

Der wesentliche Inhalt dieser Aufgaben der Gerichte besteht darin.